



I n f o b r i e f

Eisenstadt 09.03.2018

Betreff: Gemeindeanfragen - Sport- und Kulturförderung durch „Quo Vadis Veritas“

Liebe Bürgermeisterin! Lieber Bürgermeister!

Liebe Amtsleiterinnen und Amtsleiter!

Aufgrund vermehrter Anfragen bezüglich dem Auskunftsbeglehen von „Quo Vadis Veritas“ (Sport- und Kulturförderungen) darf, in Absprache mit dem Österreichischen Gemeindebund und dem Gemeindebund Burgenland, vom GVV mitgeteilt werden, dass diese nach den Bestimmungen des Burgenländischen Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz – Bgld. AISG, zu beurteilen sind. Demnach haben gemäß §1 Abs. 1 Bgld. AISG, Organe der Gemeinden über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit dem keine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

Unter Auskünften sind laut §1 Abs.3 Bgld. AISG jedoch nur Wissenserklärunge n über Angelegenheiten zu verstehen, die dem zur Auskunft verpflichteten Organ zum Zeitpunkt des Auskunftsbeglebens bekannt sind. Ferner ist eine Auskunft aufgrund der Bestimmung des §1 Abs. 4 Bgld. AISG nur in einem solchen Umfang zu erteilen, dass die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. **Gemäß § 1 Abs. 5 Bgld. AISG ist eine Auskunft nicht zu erteilen, wenn diese umfangreiche Ausarbeitungen erfordern würde oder wenn die Informationen dem Auskunftswerber anders unmittelbar zugänglich sind.**

Daher gibt es für diesen Fall vom Österreichischen Gemeindebund ein MUSTERANTWORTSCHREIBEN:

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom XX.XX.2018 darf mitgeteilt werden, dass diese nach den Bestimmungen des Burgenländischen Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz – Bgld. AISG, zu beurteilen ist. Demnach haben gemäß §1 Abs.1 Bgld. AISG, Organe der Gemeinden über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht. Unter Auskünften sind laut §1 Abs.3 Bgld. AISG jedoch nur Wissenserklärungen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem zur Auskunft verpflichteten Organ zum Zeitpunkt des Auskunftsbegehrens bekannt sind. Ferner ist eine Auskunft aufgrund der Bestimmung des §1 Abs.4 Bgld. AISG nur in einem solchen Umfang zu erteilen, dass die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Gemäß §1 Abs.5 Bgld. AISG ist eine Auskunft nicht zu erteilen, wenn diese umfangreiche Ausarbeitungen erfordern würde oder wenn die Informationen dem Auskunftswerber anders unmittelbar zugänglich sind.

Das Ihrerseits gestellte Auskunftsersuchen würde nicht nur eine komplette Durchforstung der Buchhaltung, sondern auch weitergehende Recherchen betreffend nicht-monetäre Fördermaßnahmen und die Erarbeitung einer detaillierten nach Organisationen und Personen gegliederten Aufstellung erfordern. Abgesehen von der Erfüllung der Voraussetzungen für die Auskunftsverweigerung nach § 1 Abs. 4 Bgld. AISG läge bei der Weitergabe personenbezogener Daten auch ein Verstoß gegen das Grundrecht auf Datenschutz im Sinne des §1 Abs. 1 DSG 2000 (ab 25.05.2018 insbesondere Art.1 iVm den Art.5 und 6 EU-Datenschutzgrundverordnung, DSGVO) vor.

Es darf daher um Verständnis ersucht werden, dass Ihrem Ansuchen nicht entsprochen werden kann. Betreffend eine aggregierte Darstellung der von Ihnen gewünschten Daten darf nochmals auf die Plattformen www.gemeindefinanzen.at und www.offenerhaushalt.at verwiesen werden, wo Sie sich einen Überblick über die Aufwendungen der Gemeinden in den Bereichen Sport, Kultur und vielen weiteren Haushaltsmaterien verschaffen können.